

Der runde Tisch Berlin und Deutschland als Ganzes





Der Weg

zum

neuen

Völkerrecht

Warum ein **neues Völkerrecht**?

Der Weltkrieg besteht seit Beginn des WK I weiter fort!

Es gibt seit dem **keinen** gültigen **Friedensvertrag** mit dem Deutschen Reich.

Es existieren lediglich einseitige Friedenserklärungen, womit aber nichts geregelt ist.

Das Kriegsorgan UN, welches ein Völkerrechtssubjekt ist, eine NGO (Nichtregierungsorganisation), steht einem Frieden entgegen.

Faktisch ist aktuelles Völkerrecht = Kriegsrecht!!!

Die Träger der **natürlichen Rechte** wurden durch **juristische Personen/Körperschaften** ersetzt!

UN Entstehung

US_(A) & GB schaffen die „**Die Atlantik-Charta vom 12. August 1941**“

Charta bedeutet Verfassung!

Die US_(A) war bereits eine Company des englischen Königshauses!

Am **1. Januar 1942** gaben die Vereinten Nationen in Washington folgende gemeinsame Erklärung zur Atlantik-Charta ab (deutsche Übersetzung)

„Gemeinsame Erklärung der Vereinigten Staaten, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, der U. S. S. R., der Niederlande, Chinas, Australiens, Belgiens, Kanadas, Costarikas, Kubas, der Tschechoslowakei, der Dominikanischen Republik, Salvadors, Griechenlands, Guatemalas, Haitis, Honduras', Indiens, Luxemburgs, Neuseelands, Nikaraguas, Norwegens, Panamas, Polens, Südafrikas und Jugoslawiens.

Die unterzeichneten Regierungen,

welche das gemeinsame Programm von Zielen und Grundsätzen unterschrieben haben, die in der als Atlantik-Charta bekannten gemeinsamen Erklärung des Präsidenten der Vereinigten Staaten und des Premierministers von Großbritannien und Nordirland vom 14. August 1941 enthalten sind;

welche überzeugt sind, dass ein völliger Sieg über ihre Feinde wesentlich ist, um Leben, Freiheit, Unabhängigkeit und Religionsfreiheit zu verteidigen und die Menschenrechte und die Gerechtigkeit sowohl in ihrem eigenen als auch in anderen Ländern zu erhalten, und dass sie gegenwärtig in einem gemeinsamen Kampf gegen rohe und brutale Kräfte stehen, die versuchen, die Welt zu unterjochen, erklären:

1. Jede Regierung verpflichtet sich, ihre vollen **militärischen oder wirtschaftlichen Mittel gegen jene Mitglieder des Dreimächtepakts und ihre Anhänger einzusetzen, mit denen sie im Kriege steht.**

2. Jede Regierung verpflichtet sich, mit den hier unterzeichneten Regierungen zusammenzuarbeiten und keinen separaten Waffenstillstand oder Frieden mit den Feinden zu schließen.

Der vorstehenden Erklärung können andere Nationen beitreten, die materielle Hilfe und Beiträge im Kampf um den Sieg über den Hitlerismus leisten oder leisten werden.“

14. August 1944 gibt die **Militärregierung-Deutschland** bekannt.

26. Juni 1945:
Offizielle Gründung der **UN**

24. Oktober 1945:
UN-Charta

Heute:
Guten Morgen Deutschland.

**Erwachen im Kriegslager
mit offenem Vollzug.**

MILITARY GOVERNMENT—GERMANY
SUPREME COMMANDER'S AREA OF CONTROL

Law No. 3*)

Definition of United Nations

1. The expression "United Nations" as used in Proclamations, Laws, Ordinances, Notices and Orders of the Military Government shall, in the absence of indication to the contrary, mean nations which are signatories of the United Nations Declaration dated January 1, 1942, and nations associated with them in this war, including:

- (1) Australia
- (2) Belgium
- (3) Bolivia
- (4) Brazil
- (5) Canada
- (6) Chile
- (7) China
- (8) Columbia
- (9) Costa Rica
- (10) Cuba
- (11) Czechoslovakia
- (12) Denmark
- (13) Dominican Republic
- (14) Ecuador
- (15) Egypt
- (16) Ethiopia
- (17) France
- (18) United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland
- (19) Greece
- (20) Guatemala
- (21) Haiti
- (22) Honduras
- (23) Iceland
- (24) India
- (25) Iran (Persia)
- (26) Iraq
- (27) Liberia
- (28) Luxembourg
- (29) Mexico
- (30) Netherlands
- (31) New Zealand
- (32) Nicaragua
- (33) Norway
- (34) Panama
- (35) Paraguay
- (36) Peru
- (37) Philippine Commonwealth
- (38) Poland
- (39) Salvador
- (40) Saudi Arabia
- (41) Turkey
- (42) Union of South Africa
- (43) Union of Soviet Socialist Republics
- (44) United States of America
- (45) Uruguay
- (46) Venezuela
- (47) Yugoslavia

2. Wherever reference is made in any of such Proclamations, Laws, Ordinances, Notices, and Orders of the Military Government to Governments or Representatives of any of the United Nations, such references shall, in the absence of indication to the contrary, mean national or other authorities or representatives thereof dealt with as

MILITÄRREGIERUNG — DEUTSCHLAND
KONTROLL-GEBIET DES OBERSTEN BEFEHLSHABERS

Gesetz Nr. 3*)

Begriffsbestimmung des Ausdrucks „Vereinigte Nationen“ (United Nations)

1. Der Ausdruck „Vereinigte Nationen“ (United Nations), wie er in Proklamationen, Gesetzen, Verordnungen, Bekanntmachungen und Verfügungen der Militärregierung gebraucht wird, bedeutet, vorbehaltlich einer abweichenden Bestimmung, Nationen, die die Erklärung der Vereinigten Nationen vom 1. Januar 1942 unterzeichnet haben, und Nationen, die mit ihnen in diesem Kriege verbunden sind:

- (1) Australien
- (2) Belgien
- (3) Bolivien
- (4) Brasilien
- (5) Kanada
- (6) Chile
- (7) China
- (8) Kolumbien
- (9) Costa-Rica
- (10) Kuba
- (11) Tschechoslowakei
- (12) Dänemark
- (13) Dominikanische Republik
- (14) Ecuador
- (15) Ägypten
- (16) Abessinien
- (17) Frankreich
- (18) Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland
- (19) Griechenland
- (20) Guatemala
- (21) Haiti
- (22) Honduras
- (23) Island
- (24) Indien
- (25) Iran (Persien)
- (26) Irak
- (27) Liberia
- (28) Luxemburg
- (29) Mexiko
- (30) Niederlande
- (31) Neuseeland
- (32) Nicaragua
- (33) Norwegen
- (34) Panama
- (35) Paraguay
- (36) Peru
- (37) Philippinen
- (38) Polen
- (39) Salvador
- (40) Saudi-Arabien
- (41) Türkei
- (42) Südafrikanische Union
- (43) Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
- (44) Vereinigte Staaten von Amerika
- (45) Uruguay
- (46) Venezuela
- (47) Jugoslawien

2. Die Bezugnahme in diesen Proklamationen, Gesetzen, Verordnungen, Bekanntmachungen und Verfügungen der Militärregierung auf Regierungen oder Vertreter einer der Vereinigten Nationen bedeutet, vorbehaltlich einer abweichenden Bestimmung, Staats- oder sonstige Behörden oder Vertreter dieser Nationen, vorausgesetzt, daß sie von dem Obersten Befehlshaber oder den Regierungen, gegen-

Die rechtlichen Folgen.

Dazu ist zunächst eine Betrachtung zur Definition von **Recht** nötig, welche nicht abschließend ist aber zeigen soll, was wesentlich ist.

Heute sind zwei Definitionen von Recht gebräuchlich.

Recht im objektiven Sinn:

Ordnung des menschlichen Zusammenlebens, deren Einhaltung **durch staatlich organisierten Zwang** garantiert wird.

Recht im subjektiven Sinn:

Befugnis einer Person, etwas zu tun oder zu unterlassen, **die sich aus dem Recht im objektiven Sinn ableiten lässt.**

Welche **Person** hier gemeint ist, bleibt offen, ob die **juristische** oder die **natürliche!**

Recht wird von gesetzgebenden Institutionen, also **juristischen** Körperschaften gemacht.

In den Körperschaften wiederum sind Ämter, Titel, Positionen oder sonstige **juristische Personen** handelnd aber keine **natürlichen Personen!**

Träger des **natürlichen Recht** ist die **natürliche Person**.

Wo ist im aktuellen Völkerrecht das **natürliche Recht** definiert?

Es ist nicht vorhanden! Doch dazu später mehr.

Wo ist die **natürliche Person** geblieben?

Sie wurde durch die **juristische Person** ersetzt!

Wozu dieser Wandel?

Die **juristische Person** haftet nur **beschränkt**, ist aber voll **geschäftsfähig** und **beschränkt recht(s)fähig**!

Beispiele für **juristische Personen** sind:

GmbH's, AG's, Staaten, UN, Personal, NGO's, Vereine, Regierungen, Polizei, Gerichte, Richter, usw.

Beispiele für **natürliche Personen** sind:

Müller, Hermann / Kneis, Manuela Elfriede usw.

„Nach deutschem Recht“.

Das NGO BRD GmbH Personal

Das sind Sie, so Sie noch einen **PERSONAL**ausweis besitzen.

Der natürliche Familienname wurde durch den juristischen Name ersetzt.

Und das freiwillig!

Mit Ihrer **Unterschrift** besiegelt.

Dem einzigen natürlichen Recht,
was Ihnen geblieben ist!

Damit haben Sie jedes Recht an **Eigentum** abgetreten!

Sie dürfen nur noch **besitzen!**

Mit stark eingeschränkter **Verfügungsgewalt!**

Sie unterstehen dem **Sachrecht!**



Zurück zur natürlichen Person

Die Kündigung bei den Personalstellen nicht vergessen!

Erstellen Sie Ihren eigenen **Personenidentitätsausweis**.

Vorderseite

The image shows a form for a German Identity Card (Personenidentitätsausweis) on a light blue background. The form is titled 'Selbstverwaltung Personenidentitätsausweis' and includes fields for personal information. A large white box on the left is labeled 'Passbild'. The text is in German, with translations in English, French, and Russian provided for each field. The form is set against a background of a blue and white marbled pattern.

**Selbstverwaltung
Personenidentitätsausweis** /identity card/Card d'Identité/Удостоверение личности

Passbild

Familiennamen / Surname / Nom / Фамилия

Vorname / Given names / Prénoms / Имя

Geburtstag und -ort / Date and place of birth / Date et lieu de naissance
Дата рождения - Место рождения

Nationalität / Nationality / Nationalité / Национальность

Staatsangehörigkeit / Citizenship / Citoyenneté / Гражданство
Deutsches Reich

Unterschrift der Inhaberin, des Inhabers / Signature of bearer
Signature de la, du titulaire / Подпись владельца

Identitätsnummer / Identity number
Numéro d'Identité / НОМЕР ПАСПОРТА

Adresse / Address / Domicile / Адрес



Größe / Height / Taille / Рост

Augenfarbe / Colour of eyes / Couleur des yeux / Цвет глаз

Behörde / Authority / Autorité / Ведомство

Datum / Date / Date / Дата

Gültig bis / Date of expiry / date d'expiration / Действителен по

Begründet durch den Umstand, daß der letzte Weltkrieg noch nicht durch einen Friedensvertrag beendet wurde, befindet sich mein Heimatland noch immer unter Kontrolle der Alliierten und/oder der von diesen eingesetzten Verwaltung (derzeit NGO "BRD"). Die aktuelle NGO "BRD" verwaltet mein Heimatland nicht im Sinne der HLKO und/oder des deutschen Volkes, sondern unterdrückt gezielt das deutsche Volk, verweigert diesem die Staatsangehörigkeit und plündert es schamlos aus.

Bis zum Zeitpunkt der Wiederherstellung des Weltfriedens und der Souveränität meines Heimatlandes, habe ich mich unter Selbstverwaltung, gemäß natürlicher Menschenrechte, hilfsweise gemäß aktuellem Völkerrecht nach IPbPR / ICCPR Art.1, UN Resolution A/RES/56/83 Art.9, Allgemeine Menschenrechte Art.20 Satz 1 und 2, Art.6, gestellt.

Rückseite

Hier ist Platz für Ihr eigenes Hoheitszeichen.

Wie sich Ihre Behörde bezeichnet, kommt hier eingetragen.

Von links unten sehen Sie den Ursprung, das Deutsche Reich. Dem entgegen steht die BRD, welche umgedreht die Fahne der Revolution ist und in Richtung auf die gewünschten goldenen Zeiten zeigt. Das Eichenblatt ist zugleich ein Deutsches Symbol, wie auch Ausdruck von Naturverbundenheit.

Ziehen Sie sich warm an.

Die **natürliche Person** gönnt sich einen **juristischen** Mantel



Die **Selbstverwaltung**

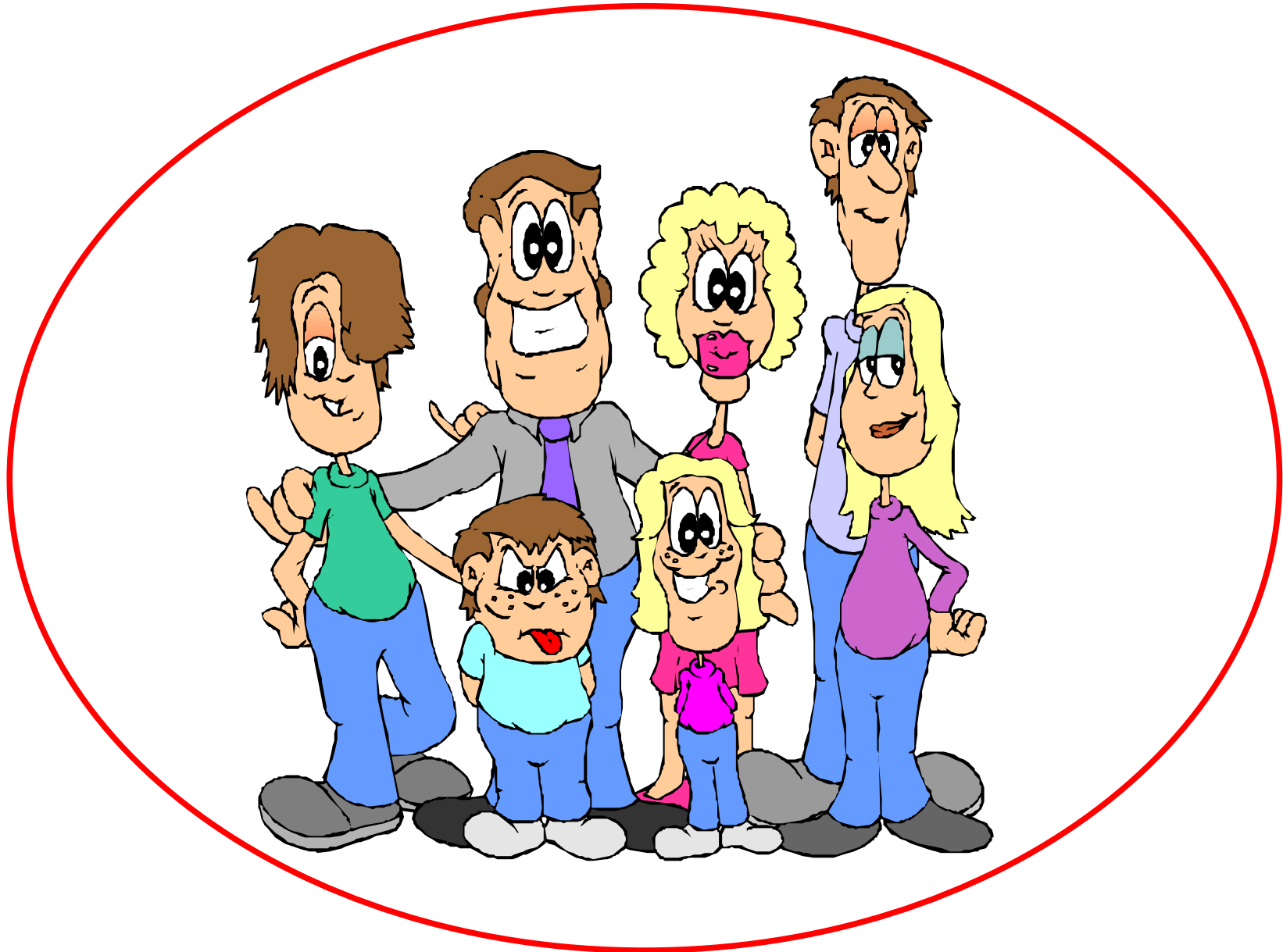
Jetzt stehen Ihnen die **natürlichen** und **juristischen** Möglichkeiten zur Verfügung.

Sie können Ihre **Selbstverwaltung** natürlich auch erweitern.



Und wenn das noch nicht reicht...

Dann nehmen Sie doch einfach die Familie mit auf



Damit das Ganze aber Hand und Fuß hat...

...muß einiges beachtet werden!

Es werden benötigt:

Eine ordentliche Proklamation, welche auch veröffentlicht werden muß.

Eine eigene Verfassung, welche alle „Selbst“-Ermächtigungen beinhalten muß.

Schaffen Sie eigene Gesetze oder geben an auf welche Sie sich beziehen! Vergessen Sie dabei nicht Möglichkeiten zu Änderungen zu schaffen!

Eigene Dienstsiegel sind sehr hilfreich.

Schaffen Sie individuelle Elemente, welche Sie von anderen Selbstverwaltungen unterscheidet!

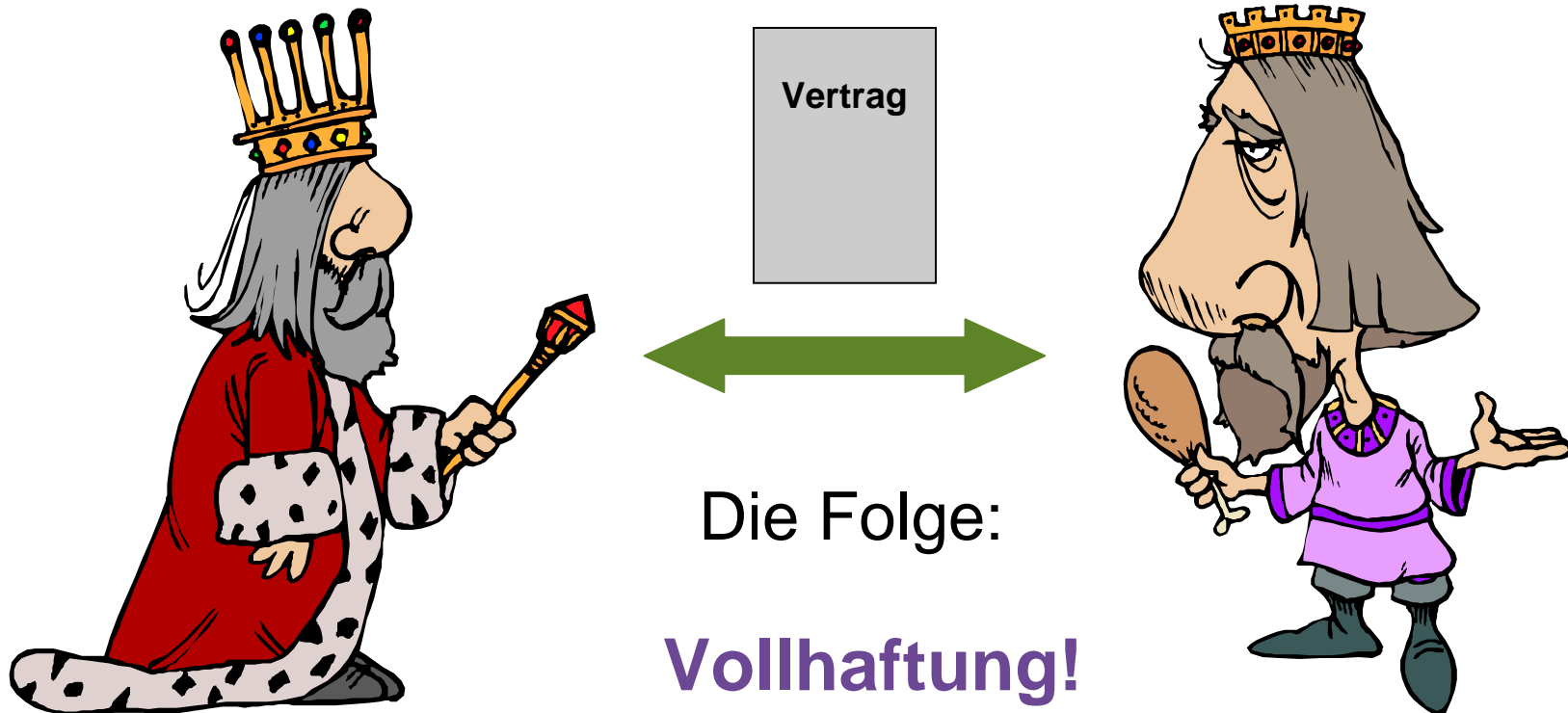
Bevor es jetzt zum völkerrechtlichen Rahmen geht, zunächst ein kurzer Sprung in die Geschichte...

Völkerrecht im Rückblick

Was ist **Völkerrecht**? Eine Menge von Verträgen, Regelungen, Proklamationen, Absichtserklärungen usw.

Wie war das vor der Einführung **juristischer** Körperschaften?

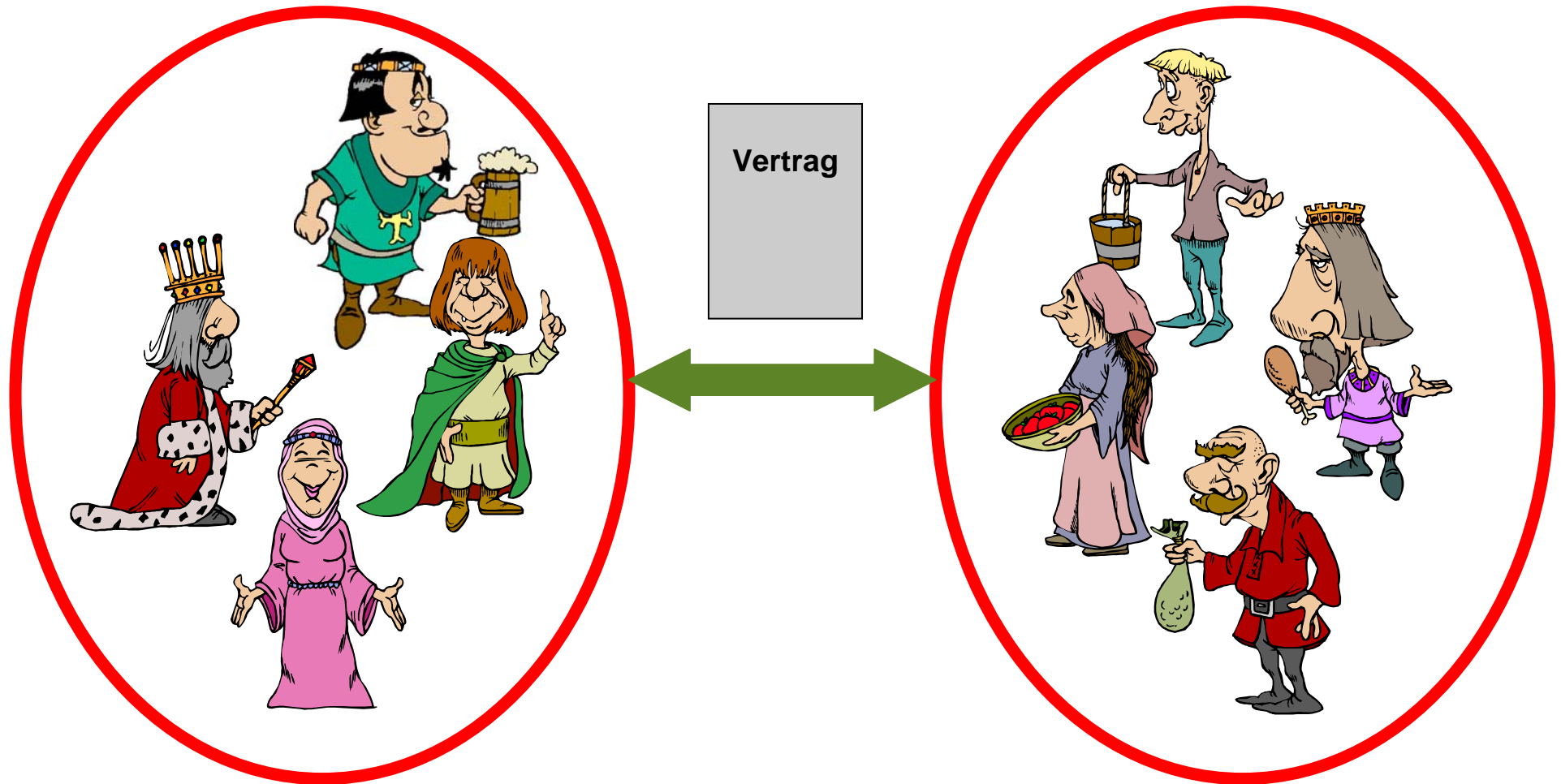
Natürliche Personen schließen einen Vertrag



Verringerung der Haftung der Herrscher

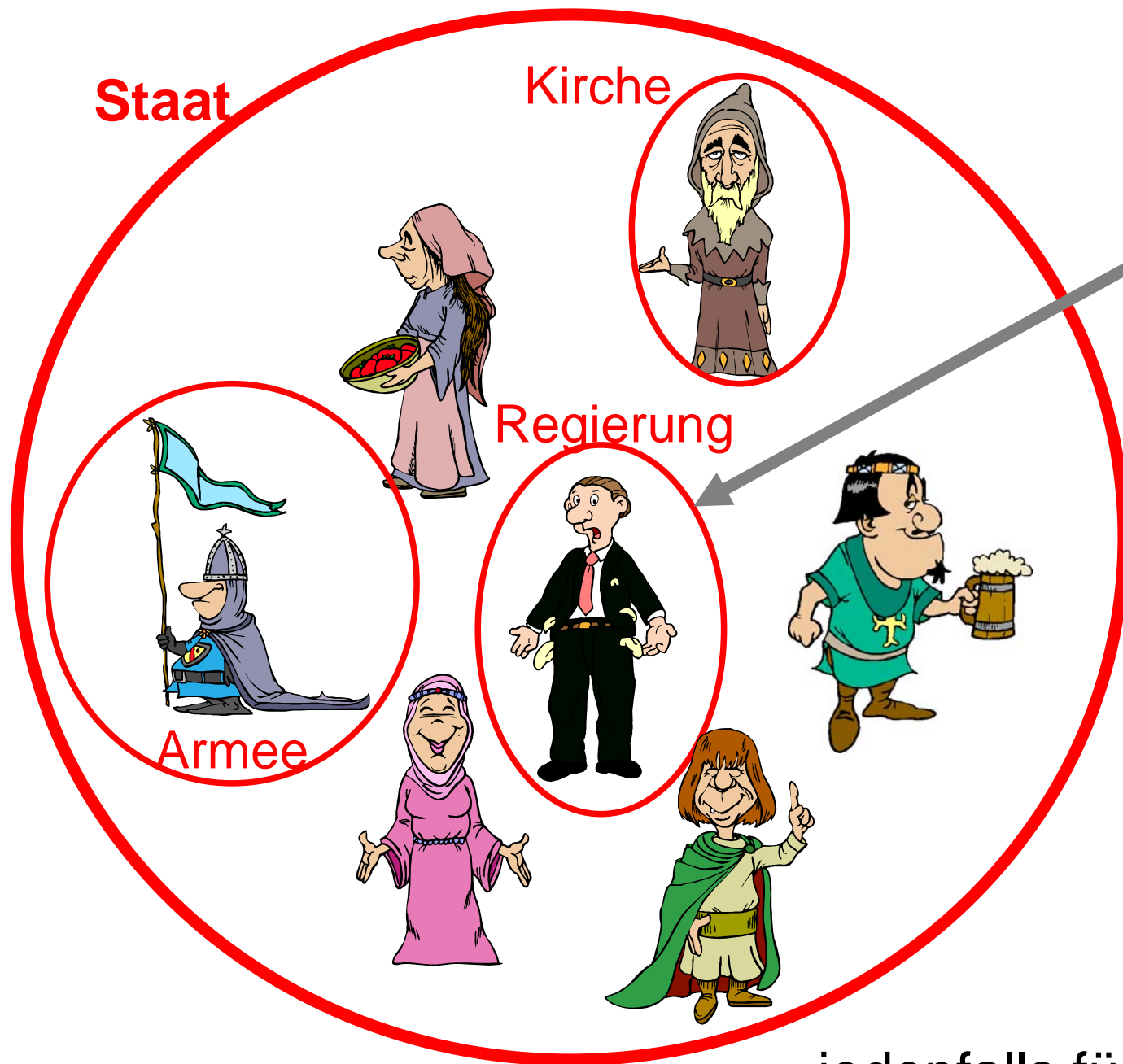
Königreich 1

Königreich 2



Das Volk wird in die Haftung einbezogen.

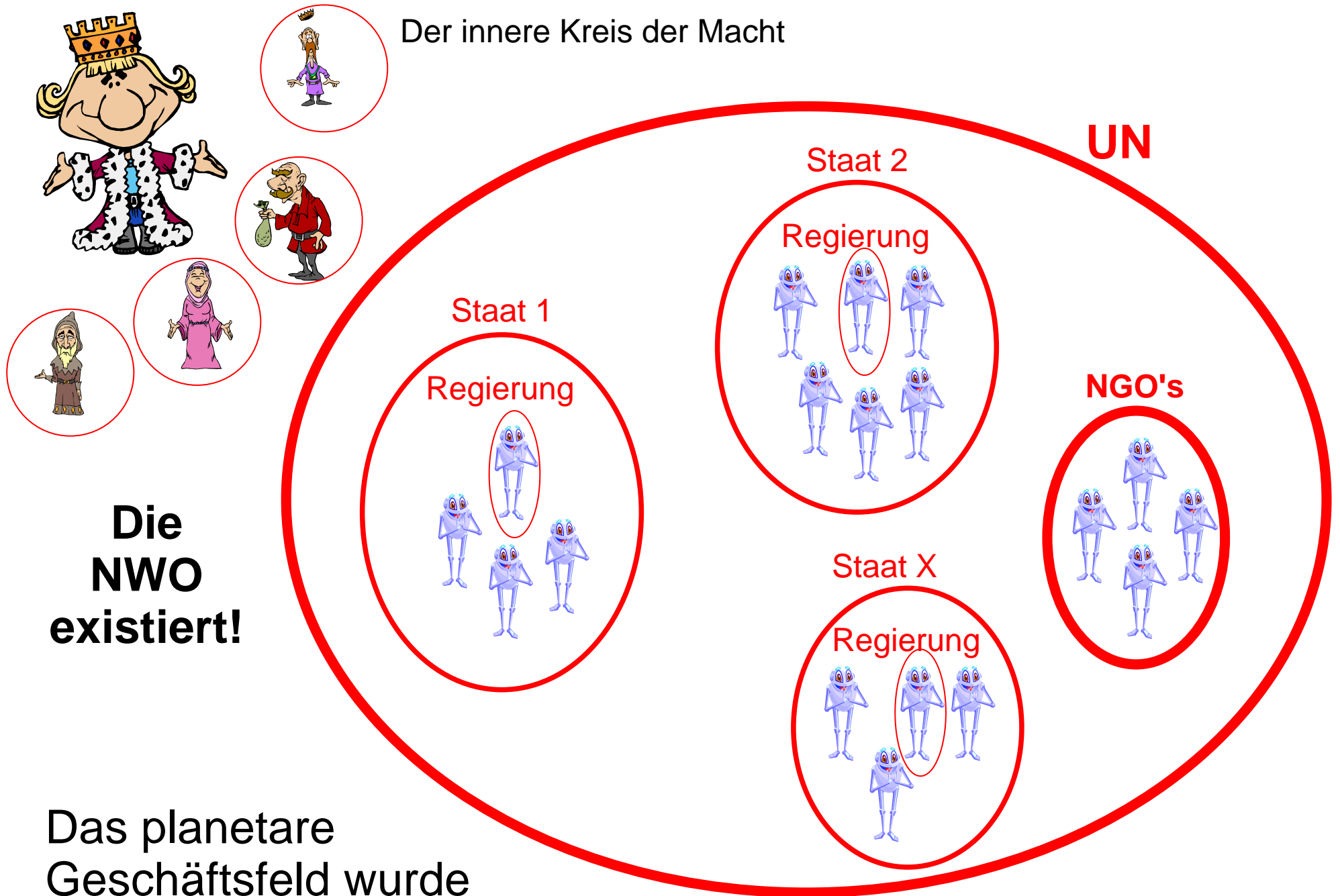
Die Haftung rückt immer weiter weg...



Spieglein,
Spieglein, daß
ich der
Schönste bin,
daß weiß ich
wohl aber, ob
mich denn
jetzt noch
jemand als
König
erkennt?

...jedenfalls für den König!

Natürliches Recht und frei von jeder Haftung – das Herrscherprivileg



Zurück zu den Selbstverwaltungen

Diese sind jetzt rechtlich gut ausgerüstet und können völkerrechtliche Verträge schließen.

Dies sollten Sie auch tun!!!

Wie wäre es zum Beispiel mit Beistandsverträge oder Verträge zur gegenseitigen Unterstützung?!

Damit wird von der Basis her, ein faktisches, neues Völkerrecht gebildet.

Dies muß auch international laufen!!!

Wichtig! Die Verträge dürfen öffentlich gemacht werden!

Wichtig ist der Aufbau von horizontalen und flexiblen Strukturen!

Der internationale Keim wird gepflanzt.....



JETZT durch

Die Proklamation der natürlichen Menschenrechte

wo?

Auf der bereits bestehenden Weltnetzpräsenz der:

Die natürliche Föderation

www.die-natuerliche-foederation.org

Hier werden künftig alle völkerrechtlich relevanten Veröffentlichungen erfolgen.

Hier können zusätzlich zur Hinterlegung der Proklamationen der Selbstverwaltungen, diese veröffentlicht werden, wenn Bedarf da ist.

Zunächst wird diese Präsenz vom runden Tisch Berlin treuhänderisch verwaltet.

Wie geht es weiter? - Was wird benötigt?

Bis zur ersten urkundlichen Anerkennung, was ab Anfang Mai möglich sein wird, können noch Änderungsvorschläge erfolgen.

Es werden Übersetzungen in alle Sprachen benötigt.

Die natürliche Föderation benötigt eine Organisation, welche ausschließlich für die Aufbewahrung der Urkunden und für Verwaltungsaufgaben geschaffen werden muß.

An der Weiterentwicklung dürfen sich auch gerne weitere Menschen beteiligen.

Vorschläge für ein sinniges Symbol sind auch gefragt.

Die bestehenden völkerrechtlichen Vertragswerke sollten auf sinnige Inhalte geprüft werden, damit hier nach Bedarf, neue Vertragswerke ausgearbeitet werden können.

Zur Proklamation der natürlichen Menschenrechte

Proklamation der natürlichen Menschenrechte

Allen Menschen

In Anbetracht der Umstände, daß ein formales, von Menschen erdachtes Völkerrecht den Menschen in vielfältiger Weise von seinen natürlichen Rechten abgeschnitten hat, ist es an der Zeit natürliche Menschenrechte zu formulieren und mittels dieser, den Menschen ihre natürlichen Rechte wieder verfügbar zu machen.

Recht, so wie es heute im Jahre 2010 zu finden ist, hat sich den Menschen zum Untertan gemacht und diesen in unzulässiger Weise seiner Freiheit, in weiten Bereichen, beraubt. In diesem alten Rechtesystem wird der Begriff „Recht“ als Ausdruck institutioneller Gewalt verstanden und dient somit ausschließlich einer fiktiven Recht(s)person, einer juristischen Person, welche in der Regel von einer kleinen Gruppe privilegierter Menschen gelenkt wird und damit über eine meist wesentlich größere Gruppe von Menschen herrscht. Der Begriff „Recht“ muß also im Sinn dieser natürlichen Menschenrechte neu definiert werden. Danach ist Recht ein natürlicher Anspruch, welcher aus den geistigen Fähigkeiten einer natürlichen Person, eines Menschen, entspringt und welcher durch die Gesetze der Natur garantiert ist. Dieses Recht ist grundsätzlich immer höherwertig als ein institutionelles, formales Recht. Auch der Begriff Anspruch beinhaltet somit im Rahmen dieser natürlichen Menschenrechte bereits eine natürliche Garantie.

Höchster und einziger Maßstab für diese natürlichen Menschenrechte sind die Naturgesetze und die schöpferische Kraft des Lebens selbst. Mit diesem niedergeschriebenem Menschenrecht wird der Keim für eine neue Qualität von Recht gepflanzt, welcher Grundlage für neue Regeln des friedlichen Miteinander erwachsen lassen soll. Mögen diese niedergeschriebenen natürlichen Menschenrechte die Menschen immer wieder an die dunklen Zeiten der Geschichte erinnern und zur Besinnung kommen lassen. Mögen die Menschen, welche diese niedergeschriebenen natürlichen Menschenrechte durch ihre Anerkennung tragen, aktiv dazu beitragen, daß diese Welt und die darauf lebenden Wesen den Tag erleben, wo alle Waffen schweigen und für immer aufgelöst werden.

Dieses Vorwort ist normativer Bestandteil der natürlichen Menschenrechte.

Artikel 1

Jeder Mensch ist ein untrennbarer Teil der Natur und zugleich auch schöpferische Kraft des Lebens selbst.

Artikel 2

Jeder Mensch ist ein freies geistiges Wesen, welches sich mit seinem Körper und seinem Schaffen in dieser Welt zum Ausdruck bringt.

Artikel 3

Jeder Mensch ist einzigartig und ungleich eines jeden anderen Menschen.

Artikel 4

Jeder Mensch ist Träger des natürlichen Recht und ist untrennbar damit verbunden.

Artikel 5

Jeder Mensch hat einen natürlichen Anspruch auf Leben, Lebensraum, Nahrung und freien Ausdruck.

Artikel 6

Jeder Mensch ist frei in seinem Tun, solange er dabei keinem anderen Menschen oder einer Gruppe Schaden zufügt.

Artikel 7

Jeder Mensch hat das Recht sich frei auf dem ganzen Planeten zu bewegen, solange er dabei keine Rechte anderer Menschen verletzt.

Artikel 8

Jeder Mensch hat die Freiheit zu wählen wo er lebt, ob und wem oder welcher Gruppe er sich dabei anschließt.

Artikel 9

Jeder Mensch hat das Recht auf Unversehrtheit.

Artikel 10

Jeder Mensch ist unabhängig von seinem Geschlecht, seiner Hautfarbe, seinem Glauben oder sonstiger Unterschiede, gegenüber jedem Recht gleich zu behandeln. Wird dabei im Rahmen formaler Rechte und Gesetze ein Vorwurf, welcher Art auch immer erhoben, so gilt der betroffene Mensch solange als unschuldig, bis ihm etwas anderes bewiesen worden ist. Er hat dabei immer das Recht sich selbst zu vertreten oder sich von anderen Menschen oder Gruppen seiner Wahl vertreten zu lassen.

Artikel 11

Schließt sich ein Mensch einer Gruppe an, so wird er sein Verhalten derart gestalten, daß er der Gruppe ein nützliches Mitglied ist. Jeder Mensch hat dabei das Recht eine Gruppe jeder Zeit wieder zu verlassen.

Artikel 12

Eine Gruppe hat das Recht einen Menschen auszuschließen, wenn dieser für die Gruppe nicht mehr tragbar ist. Dabei ist es die Pflicht der Gruppe, eine solche Entscheidung gründlich abzuwägen und sich mit dem betroffenen Menschen darüber zu verständigen.

Artikel 13

Eine Gruppe hat die Freiheit einen Menschen oder eine andere Gruppe aufzunehmen. Unter bestimmten, lebensbedrohenden Umständen besteht die Pflicht zur Aufnahme, welche dann aber zeitlich begrenzt sein kann, was dann im Ermessen der Gruppe liegt aber unter Achtung der natürlichen Menschenrechte zu erfolgen hat.

Artikel 14

Jede Gruppe hat das Recht ihre inneren und äußeren Angelegenheiten selbst zu gestalten. Bei äußeren Angelegenheiten sind andere Menschen und Gruppen zu achten. Die natürlichen Menschenrechte müssen dabei eingehalten werden.

Artikel 15

Jede Gruppe hat das Recht sich mit anderen Gruppen zu verbinden oder sich von anderen Gruppen abzugrenzen.

Artikel 16

Jeder Mensch und jede Gruppe hat das Recht sich gegen jede Form eines Angriffs zu verteidigen. Dabei ist die Wahl der Mittel angemessen zu gestalten. Mögliche Schäden oder Verletzungen sind soweit möglich zu vermeiden oder zu minimieren. Gewalt ist nur als letzte Mittel zulässig.

Artikel 17

Die natürlichen Menschenrechte sind untrennbar mit dem Menschen Verbunden. Ordnet er sich freiwillig dem formalen Recht einer Gruppe unter, so bleibt diese Verbundenheit weiterhin bestehen auch wenn das formale Recht der Gruppe aus praktischen Gründen dieses natürliche Menschenrecht in Teilen einschränkt.

Artikel 18

Formales Recht in Form von Gesetzen oder sonstigen Regelwerken, dient der Gruppe und deren Bedürfnissen. Es konkurriert dabei grundsätzlich immer mit den natürlichen Menschenrechten. Das formale Recht der Gruppe ist dabei in soweit dem natürlichen Menschenrecht des Individuums gleich gestellt, wie auch eine Gruppe mit natürlichen Rechten ausgestattet ist. Als grundlegendes Beispiel dafür kann jeder lebende Organismus herangezogen werden. Das wechselseitige Miteinander ist in Achtung der unterschiedlichen Bedürfnisse und möglichst gewaltfrei zu gestalten.

Artikel 19

Der Mensch als Bestandteil und Quelle der Schöpfung hat grundsätzlich einen natürlichen Eigentumsanspruch an allen Ressourcen dieser Welt. Davon in Besitz nehmen darf er aber nur soviel, wie er selbst für das Leben benötigt oder was er selbst im Falle von Grund und Boden bewirtschaften kann. Dies gilt, unter Berücksichtigung anders gelagerter Bedürfnisse auch für die Gruppe.

Artikel 20

Besitz steht grundsätzlich unter freier Verfügung des Menschen oder der Gruppe die diesen Besitz für sich beanspruchen. Besitz verpflichtet auch im Rahmen der Bedürfnisse der gesamten Menschheit, was im Speziellen auf Ressourcen zutrifft die nur in begrenztem Maße vorhanden sind. Dies kann in einigen Bereichen auch zur Pflicht zum Teilen oder zu einer gemeinsamen Nutzung werden.

Artikel 21

Natürliche Ressourcen dürfen nicht mit einem buchhalterischen oder finanztechnischen Wert belegt oder verbunden werden. Sie sind somit nicht veräußerbar.

Der Umgang mit natürlichen Ressourcen hat pfleglich und unter vernünftiger Beachtung der Natur und der Menschheit zu erfolgen.

Artikel 22

Durch die diese Proklamation anerkennenden Menschen und Gruppen ist schnellst möglich ein neutrales Organ zu bilden, welches treuhänderisch die Proklamation der natürlichen Menschenrechte und die zugehörigen Notifikationen und Urkunden aufbewahrt und alle dazu anfallenden Aufgaben erledigt.

Dieses Organ ist dann auch für die nötigen Veröffentlichungen zuständig.

Dieses Organ ist auch für die Beratung bei allen Fragen bezüglich der Proklamation der natürlichen Menschenrechte zuständig.

Die genaue Ausgestaltung dieses Organs muß im Rahmen der Gründungssatzung, unter Beteiligung aller anerkennender Menschen und Gruppen erfolgen.

Artikel 23

Dieser Proklamation kann durch jede natürliche und juristische Person, mittels einer schriftliche Anerkennungsurkunde beigetreten werden.

Bis zur Schaffung eines internationalen Gremiums, welches diese Proklamation verwahrt, erfolgt die Hinterlegung und Aufbewahrung der Anerkennungsurkunden bei „Der runde Tisch Berlin“.

Die Hinterlegung wird den beitretenden natürlichen oder juristischen Personen, durch schriftliche Notifikation bestätigt.

Eine aktuelle Liste der Anerkennenden natürlichen und juristischen Personen wird im Weltnetz veröffentlicht und kann zudem, gegen Zahlung der Erstellungs- und Versandkosten schriftlich abgefordert werden.

Der Beitritt wird am 30ten Tag nach der Hinterlegung der Anerkennungsurkunde wirksam.

Die Anerkennung kann durch schriftliche Notifikation gekündigt werden. Die Kündigung wird am 365ten Tag nach der Hinterlegung der schriftlichen Notifikation wirksam.

Diese Proklamation wurde am 20. März 2010 hinterlegt bei
„Der runde Tisch Berlin“.

Der Anfang ist gemacht.

Mit der nötigen Liebe und Aufmerksamkeit, wird dieser Keim eines Tages ein großer, starker Baum, welcher symbolisch allen Menschen Schutz unter seiner Krone gewährt.



Diese Präsentation darf frei verteilt werden, solange daran keine Änderungen vorgenommen werden. Alle Rechte liegen beim runden Tisch Berlin.

Erstellt von Patzlaff, Thomas am 19. März 2010